

DEUTSCHES FARBENZENTRUM E.V. (DFZ)

Zentralinstitut für Farbe in Wissenschaft und Gestaltung

Satzung

vom 3. Oktober 1996 mit den Änderungen vom 10. 11. 2013

Präambel

Der Verein wurde 1962 in Ludwigsburg gegründet und als 'Farbenzentrum e v. - Gesellschaft für Licht, Farbe, Form und Material -' in das Vereinsregister (VR 453) des dortigen Amtsgerichts eingetragen,

§ 1 Name, Sitz

1) Der eingetragene Verein trägt den Namen "Deutsches Farbenzentrum e. V. (DFZ) - Zentralinstitut für Farbe in Wissenschaft und Gestaltung -".

2) Sitz des Vereins ist Wuppertal.

3) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die nicht am Vereinssitz ansässig sein muß.

§ 2 Zweck

1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

2) Die Zwecke werden von dem Verein verwirklicht insbesondere durch

- a) Kongresse, Seminare und Wettbewerbe,
- b) Ausstellungen und Beteiligung an Fachmessen,
- c) das "Studienzentrum Farbe" als einer internationalen Forschungs- und Begegnungsstätte,
- d) ständigen, nicht auf wirtschaftliche Zusammenarbeit auf kommerziellem Gebiet gerichteten Kontakt und Informationsaustausch mit anderen fachbezogenen wissenschaftlichen, künstlerischen und technischen Einrichtungen (Universitäten, Fachhochschulen, Instituten, Verbänden u.ä.), soweit diese gemeinnützig oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,
- e) Archivierung, Dokumentation und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen,
- f) Fachauskünfte zu besonderen Farbproblemen.

3) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1) Dem Verein können ordentliche und Ehrenmitglieder angehören.

2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede in- oder ausländische natürliche, volljährige Person und jede in- oder ausländische juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden, sofern sie unbescholten, nachweislich im Sinne von § 2 Abs. 1 tätig sowie bereit und in der Lage ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.

3) Über den Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Bewerber die - endgültige - Entscheidung des Kuratoriums beantragen, das nach Anhörung des Ehrenrates beschließt.

4) Natürliche in- und ausländische Personen, die sich um die vom Verein vertretenen Zwecke besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluß wird auf Vorschlag des Kuratoriums gefaßt, in dem die besonderen Verdienste des zu Ernennenden dargelegt sind. Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer vom Vorsitzenden (§ 9 Abs. 1) zu unterzeichnenden Urkunde.

5) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung eines Mitgliedes; sie ist bei ordentlichen Mitgliedern nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig;
- b) mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes,
- c) durch Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein.

6) Der Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstoßen hat, ein ehrenrühriges Verhalten zeigt oder trotz schriftlicher Mahnung seinen jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Vor dem Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluß erfolgt nach Anhörung des Ehrenrates. Sie ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kräfte die Zwecke des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.

2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Nur die ordentlichen Mitglieder sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und, sofern sie nicht gleichzeitig Ehrenmitglieder sind, in die Organe des Vereins wählbar; juristische Personen haben dafür ihnen angehörende natürliche Personen zu benennen.

3) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung des festgesetzten Aufnahmebeitrages und der festgesetzten Jahresbeiträge verpflichtet. Die Aufnahmebeiträge sind innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme und die Jahresbeiträge innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres kostenfrei an den Verein zu überweisen.

4) Ehrenmitglieder haben keinen Aufnahmebeitrag und keine Jahresbeiträge zu leisten. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder, die gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind.

§ 7 Organe des Vereins

1) Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Kuratorium,
- d) der Ehrenrat.

2) Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Eine Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden (Abs. 4) schriftlich unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Innerhalb der ersten beiden Wochen dieser Frist kann der Vorsitzende die Tagesordnung schriftlich noch erweitern. Unabhängig von Satz 1 hat der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) es das Interesse des Vereins erfordert,
- b) mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Jede Einladung ist den Ehrenmitgliedern nachrichtlich zuzusenden.

2) In die Tagesordnung sind als Einzelpunkte alle Vorschläge aufzunehmen, die dem Vorsitzenden von ordentlichen Mitgliedern bis fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind. Die Tagesordnung kann in der Mitgliederversammlung nicht erweitert werden.

3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes in getrennten Wahlgängen,
- b) die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums (§ 10 Abs. 1 Satz 1) in getrennten Wahlgängen,
- c) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- d) die Wahl der Rechnungsprüfer,
- e) der Beschluß über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) die Entgegennahme der schriftlichen Jahresrechnung und des schriftlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Kuratoriums für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- g) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- h) die Entlastung des Vorstandes und des Kuratoriums,
- i) der Erlaß von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und des Kuratoriums,
- j) die Festsetzung der Aufnahmebeiträge, der jährlichen Mitgliedsbeiträge und von Umlagen,
- k) die Entscheidung über die Anstellung von voll- oder teilzeitbeschäftigtem Personal für die Geschäftsstelle,
- l) der Beschluß über Satzungsänderungen,
- m) der Beschluß über die Abberufung von nach Buchstaben a) bis d) Gewählten, die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften und den Ausschluß von Mitgliedern,
- n) der Beschluß über die Auflösung des Vereins.

4) Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes (§ 9 Abs. 1). Seine Wahl erfolgt unter Leitung eines dafür zu wählenden Versammlungsleiters.

5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlußfähig.

6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung (Abs. 5) entscheidet mit einfacher Mehrheit, in den Fällen von Abs. 3 Buchst. l) bis n) mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine Zusatzstimme, die er offen abzugeben hat.

7) Die Mitgliederversammlung stimmt offen ab. Auf Antrag von einem anwesenden ordentlichen Mitglied sowie in jedem Fall von § 8 Abs. 3 Buchst. m) wird geheim abgestimmt.

8) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden ist. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb von drei Wochen nach dem in der Niederschrift anzugebenden Absendedatum unter Mitteilung der gewünschten Änderungen schriftlich beim Vorstand widersprochen wird.

§ 9 Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

2) Die Wahlzeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder dürfen bei ihrer (Wieder-)Wahl das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die einzelnen Vorstandsmitglieder bis zu ihrer Wiederwahl oder der Wahl neuer Vorstandsmitglieder im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, wird der Nachfolger (zunächst) nur für den Rest der laufenden Wahlperiode gewählt.

3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins, insbesondere die Geschäftsführung zuständig, soweit nicht diese Satzung andere Regelungen enthält. Außerdem gilt § 10 Abs. 1 Satz 2.

4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Schatzmeister vertreten. Im Innenverhältnis gilt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden den Verein vertreten darf.

5) Der Vorsitzende hat Vorstandssitzungen einzuberufen, so oft es die Aufgaben des Vorstandes oder die Interessen des Vereins erfordern oder wenn ein anderes Vorstandsmitglied dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladung kann mündlich unter Angabe der Tagesordnung ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn neben dem einladenden Vorstandsmitglied ein weiteres Vorstandsmitglied anwesend ist. Vorstandsentscheidungen können - vorbehaltlich § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 BGB - nur einstimmig erfolgen.

6) Über jede Vorstandssitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden ist.

7) Die Mitglieder des Vorstandes sind für den Verein ehrenamtlich tätig. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

8) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

9) Unbeschadet Abs. 7 Satz 1 trägt der Verein die Kosten der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle.

10) Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte und Handlungen besondere Vertreter benennen, die im Falle ihrer Bestätigung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren den erweiterten Vorstand bilden.

§ 10 Kuratorium

1) Dem Kuratorium gehören bis zu 12 gewählte Mitglieder an. Vorstandsmitglieder, die nicht gleichzeitig gewählte Kuratoriumsmitglieder sind, gehören dem Kuratorium für die Dauer ihrer Wahlzeit als geborene zusätzliche, stimmberechtigte Mitglieder an.

2) Die einzelnen Mitglieder im Sinne von Abs. 1 Satz 1 müssen Vertreter verschiedener von § 2 Abs 1 erfaßter Fachbereiche sein. Ihre Wahlzeit beträgt 5 Jahre. Ihre Wiederwahl ist nur einmal zulässig. § 9 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 sowie Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.

3) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Vorsitzende des Vorstandes (§ 9 Abs. 1).

4) Dem Kuratorium obliegen

- a) die Empfehlung von bedeutenden Maßnahmen im Rahmen vom § 2 Abs. 1 und 2,
- b) die Unterstützung des Vorstandes,
- c) die Aufgaben gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2.

5) § 8 Abs. 1, 2, 5 bis 8 gilt entsprechend, jedoch Abs. 1 Satz 3 Buchst. a) sowie Abs. 6 und 7 mit der Maßgabe, daß

- a) eine zusätzliche Kuratoriumssitzung auch einzuberufen ist, wenn es die Aufgaben des Kuratoriums erfordern,
- b) in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit entschieden wird,
- c) stets offen abzustimmen ist.

§ 11 Ehrenrat

1) Der Ehrenrat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Bei deren Wahl sind insbesondere Ehrenmitglieder zu berücksichtigen. Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sowie Rechnungsprüfer können nicht gleichzeitig Mitglieder des Ehrenrates sein. § 10 Abs. 2 Satz 2 und § 9 Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 sowie Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

- 2) Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der auch Versammlungsleiter ist, und einen stellvertretenden Sprecher.
- 3) Dem Ehrentat obliegen die Aufgaben gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4.
- 4) § 8 Abs. 1. 2, 5 bis 8 gilt entsprechend, jedoch mit den Maßgaben des § 10 Abs. 5 Buchst. b) und c).

§ 12 Einnahmen, Vermögen und Mittelverwendung

- 1) Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere
 - a) die Aufnahmebeiträge,
 - b) die jährlichen Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Tagungsbeiträge,
 - d) Spenden,
 - e) die Erträge des Vereinsvermögens.
- 2) Die Einnahmen und das Vermögen des Vereins sind möglichst wirtschaftlich zu verwalten.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten erbrachte Leistungen weder bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein noch im Falle von § 14 Abs. 1 Satz 1 zurück und haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Rechnungsprüfung

- 1) Aus den nicht dem Vorstand, dem Kuratorium oder dem Ehrenrat angehörenden ordentlichen Mitgliedern werden auf die Dauer von zwei Jahren jeweils zwei Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. § 9 Absätze 7 und 8 gilt entsprechend.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben jährlich die Jahresrechnung des Vorstandes sachlich und rechnerisch zu prüfen und über das Ergebnis der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Auflösung

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den zur Zeit der Auflösung oder des Entzugs der Rechtsfähigkeit des Vereins bestehenden Vorstand. § 9 gilt entsprechend.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.